

## Informationen für Eltern

Bei größerem und vor allem unübersichtlichem Infektionsgeschehen nutzt der Landkreis Leipzig die Möglichkeit, die häusliche Quarantäne über eine Allgemeinverfügung anzuordnen. Diese kann für Schulen, Kindertagesstätten, Horte oder einzelne Schulklassen ausgesprochen werden. Der Personenkreis ist genau definiert. Es werden keine Bescheide für Einzelpersonen erstellt.

### Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz

Der **Arbeitgeber zahlt den Lohn** weiter und kann die **Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten** bei der Landesdirektion Sachsen beantragen. Selbstständig Tätige beantragen die Entschädigung selbst. Auf [www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de) sind sämtliche Anträge zu finden.

### Wer hat wann welchen Anspruch?

- 1. Das Kind wurde per Allgemeinverfügung unter Quarantäne gestellt, ist selbst nicht positiv:** Ist ein(e) Erzieher(in) nachweislich infiziert, geht die Betroffene in Isolation (das ist die genaue Bezeichnung, meist wird aber Quarantäne verwendet). Die Kinder in der engen Betreuung sind wegen der Nähe Kontaktpersonen 1. Grades und müssen in Quarantäne. Eltern, die Kinder unter 12 Jahren betreuen, sollen ihre Kontakte ebenfalls stark minimieren. Sie zählen aber nicht zu den Kontaktpersonen 1. Grades – ihnen gegenüber wird die Quarantäne nicht angeordnet. Hier wird die Entschädigung längstens zehn Wochen für zehn Wochen pro Elternteil in Höhe von 67 % des Nettoverdienstauffalls gewährt (begrenzt auf 2.016 Euro mtl.). Das gilt auch, wenn Kitas ganz durch behördliche Anordnung geschlossen werden.
- 2. Wenn das Kind selbst positiv getestet wurde,** zählen die Eltern in der häuslichen Gemeinschaft als Kontaktperson der Kategorie I und werden somit auch unter Quarantäne gestellt. In diesem Fall gibt es eine Entschädigung für bis zu sechs Wochen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG seitens des Arbeitgebers. Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Nettoverdienstauffalls gewährt. In diesem Fall werden Einzelbescheide erstellt.